

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Art, Umfang und Erfolg der nach den §§ 19 a, 21 a, 24 b und 25 a
des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
vorgenommenen Maßnahmen
(Evaluationsbericht gemäß § 70 ASOG Bln)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
InnSport – III B 1
9(0)27-2490

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über Art, Umfang und Erfolg der nach den §§ 19 a, 21a, 24b und 25a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vorgenommenen Maßnahmen (Evaluationsbericht gemäß § 70 ASOG Bln)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Nach § 70 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 31. Januar 2010 ein Evaluationsbericht vorzulegen, der Aufschluss über Art und Umfang sowie Erfolg der Maßnahmen nach den §§ 19a (Videoüberwachung zur Eigensicherung), 21a (Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen), 24b (Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen) sowie 25a (Standortermittlungen bei Telekommunikationsendgeräten) gibt.

Hierzu wird Folgendes berichtet:

1. § 19 a ASOG Bln (Videoüberwachung zur Eigensicherung)

Im Berichtszeitraum sind keine Maßnahmen nach § 19a getroffen worden, da die erforderliche technische Ausstattung nicht vorhanden war. Nur die neu beschafften Einsatzwagen für die Polizeiabschnitte sind mit Videoanlagen zur Eigensicherung ausgestattet. Die ersten 85 Fahrzeuge mit Videotechnik wurden im Dezember 2009 an die Polizei geliefert. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahr 2012 alle 340 Einsatzwagen der Polizeiabschnitte mit Videoanlagen zur Eigensicherung auszustatten.

Die bereits vorhandenen Videosysteme in Einsatzwagen der Polizeiabschnitte werden zum Einsatz kommen, sobald die entsprechende polizeiliche Geschäftsanweisung in Kraft tritt. Damit ist im ersten Quartal 2010 zu rechnen.

2. § 21a ASOG Bln (Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen)

Medizinische Untersuchungen zum Zwecke der Identitätsfeststellung einer verstorbenen oder hilflosen Person nach § 21a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Molekulargenetische Untersuchungen nach § 21a Abs. 2 wurden in vier Fällen durchgeführt. In zwei Fällen führte die Untersuchung zur Identifizierung der Person, in den beiden weiteren Fällen aus dem zweiten Halbjahr 2009 steht das Untersuchungsergebnis noch aus.

	Maßnahmen gem. § 21a ASOG			molekulargen. Untersuchung		
		Anzahl		Anzahl	Ja	Nein
1. Halbjahr 2008	1. Alt.	0	davon	0	0	0
	2. Alt.	0		0	0	0
	3. Alt.	1		1	1	0
2. Halbjahr 2008	1. Alt.	0	davon	0	0	0
	2. Alt.	0		0	0	0
	3. Alt.	0		0	0	0
1. Halbjahr 2009	1. Alt.	0	davon	0	0	0
	2. Alt.	0		0	0	0
	3. Alt.	0		0	0	0
2. Halbjahr 2009	1. Alt.	0	davon	0	0	0
	2. Alt.	0		0	0	0
	3. Alt.	3		3	1	0
Gesamt	1. Alt.	0	davon	0	0	0
	2. Alt.	0		0	0	0
	3. Alt.	4		4	2	0

1. Alt. = verstorbene Person;
2. Alt. = hilflose Person
3. Alt. = vermisste Person gem. Abs. 2

Die neue Befugnisnorm wurde bislang also nur in wenigen Fällen benötigt. Gleichwohl ist dies als Erfolg zu bewerten, weil die Identifizierung von mindestens zwei Personen nicht mehr auf rechtlich angreifbare Hilfskonstruktionen wie die Einwilligung naher Angehöriger oder die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen gestützt werden musste, sondern auf der erforderlichen rechtlichen Basis erfolgen konnte. Die Erhebung und Untersuchung von DNA-Material stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes dar und erfordert eine spezielle Ermächtigungsgrundlage.

3. § 24b ASOG Bln (Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen)

Mit Hilfe polizeieigener Technik wurden im Berichtszeitraum keine personenbezogenen Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen in öffentlichen Verkehrseinrichtungen nach § 24b erhoben. In insgesamt zwölf Fällen (s. Tabelle) wurde auf die Überwachungstechnik der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) zurückgegriffen.

		Anzahl		Erfolg	
				Ja	Nein
1. Halbjahr 2008	1. Alt.	0	davon	0	0
	2. Alt.	0		0	0
2. Halbjahr 2008	1. Alt.	0	davon	0	0
	2. Alt.	0		0	0
1. Halbjahr 2009	1. Alt.	0	davon	0	0
	2. Alt.	0		0	0
2. Halbjahr 2009	1. Alt.	12	davon	12	0
	2. Alt.	0		0	0
Gesamt	1. Alt.	12	davon	12	0
	2. Alt.				

1. Alt. = Abwehr von Straftaten;
2. Alt. = Erkennen von Straftaten

Diese zwölf Maßnahmen erfolgten - neben weiteren polizeilichen Maßnahmen - aufgrund einer erhöhten abstrakten Gefährdungslage zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Sie wurden im Zeitraum vom 30. September bis zum 14. Oktober 2009 durchgeführt. Jeweils von 6 bis 13 Uhr oder von 13 bis 20 Uhr betrachtete eine Polizeidienstkraft in der Leitstelle der BVG Ausschnitte aus den Videoanlagenübertragungen der BVG. Es ergab sich ein unauffälliges Bild der Lage an den beobachteten öffentlich zugänglichen Räumen der BVG. Dieses Erkenntnis war für die weitere Lagebeurteilung hilfreich.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die BVG in eigener Zuständigkeit Videoaufzeichnungen durchführt, die ggf. zur Strafverfolgung - auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften - der Polizei übermittelt werden.

Im Jahr 2008 wurden in diesem Zusammenhang durch die BVG 1383 und im Jahr 2009 (Stand 25.11.2009) 1823 Videoaufzeichnungen auch an die Berliner Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Diese Auswertung erbrachte im Jahr 2008 246 Täteranhalte und unterstützte in 141 Fällen die Ermittlung / Identifizierung von Tatverdächtigen. Bis Ende November 2009 ergaben sich 325 Täteranhalte, in 124 Fällen wurden die Ermittlung / Identifizierung von Tatverdächtigen unterstützt.

4. § 25a ASOG Bln (Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten)

a) § 25 a Abs. 1 ASOG

Im Zeitraum von 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 wurden insgesamt 166 Maßnahmen nach § 25a Abs. 1 Satz 1 zum Zwecke der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person getroffen. In 131 Fällen führten die Auskünfte der Diensteanbieter zur Ermittlung des Standorts des Telekommunikationsendgeräts der vermissten Person, während bei 35 Anfragen keine Standortermittlung möglich war.

Im selben Zeitraum wurde die Maßnahme gem. § 25a Abs. 1 in 338 Fällen zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung einer suizidgefährdeten Person getroffen. Von den 338 Antworten der Diensteanbieter führten 280 zur Standortermittlung des Telekommunikationsendgeräts, während in 58 Fällen keine Standortermittlung möglich war.

Im selben Zeitraum wurde die Maßnahme nach § 24a Abs. 1 Satz 1 in 17 Fällen zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung einer Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person getroffen. Eine Standortermittlung erfolgte in 15 Fällen.

Die Zahlen können im Einzelnen der folgenden Tabelle entnommen werden.

Auskunft von Diensteanbieter gem § 25a Abs.1 ASOG					
		Anzahl		Standortermittlung	
				Ja	Nein
1. Hj. 2008	1. Alt.	44	davon	38	6
	2. Alt.	106		86	20
	3. Alt.	2		2	0
2. Hj. 2008	1. Alt.	47	davon	36	11
	2. Alt.	65		50	15
	3. Alt.	10		9	1
2008 Ge- samt	1. Alt.	91	davon	74	17
	2. Alt.	171		136	35
	3. Alt.	12		11	1
1. Hj. 2009	1. Alt.	40	davon	28	12
	2. Alt.	87		80	7
	3. Alt.	11		9	2
2. Hj. 2009	1. Alt.	35	davon	29	6
	2. Alt.	80		64	16
	3. Alt.	6		6	0
2009 Ge- samt	1. Alt.	75	davon	57	18
	2. Alt.	167		144	23
	3. Alt.	17		15	2
Gesamt	1. Alt.	166	davon	131	35
	2. Alt.	338		280	58
	3. Alt.	29		26	3

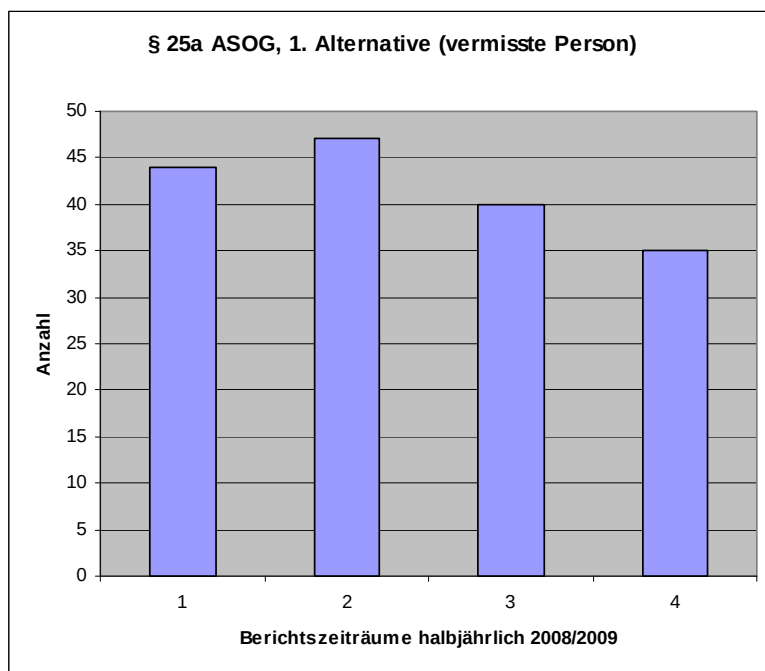
1. Alternative = vermisste Person
2. Alternative = suizidgefährdete Person
3. Alternative = Notruf auslösende gefährdete hilflose Person

Das Ergebnis zeigt, dass die Maßnahme der Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten mit Hilfe von Diensteanbietern nach § 25a Abs. 1 im gesamten Berichtszeitraum häufig und überwiegend erfolgreich genutzt wurde. Diese Maßnahme ist daher als geeignetes Mittel zum Schutz der hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben von Menschen zu bewerten.

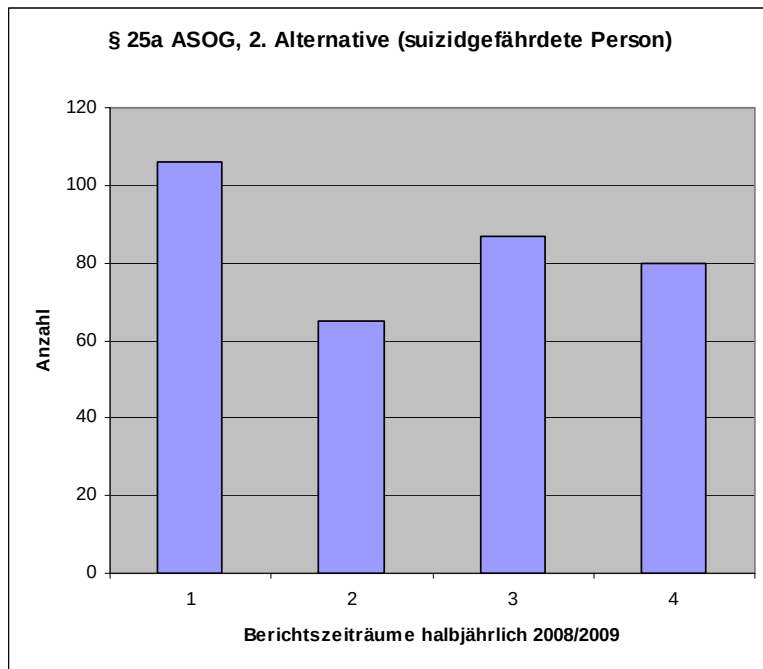
Die folgenden Tabellen und Diagramme verdeutlichen die Anzahl der Maßnahmen nach § 25a Abs. 1. Bemerkenswert ist, dass die Inanspruchnahme des neuen Rechtsinstruments nicht langsam zunahm, sondern alle drei Alternativen seit Inkrafttreten der neuen Befugnisnorm häufig in der praktischen Polizeiarbeit eingesetzt wurden.

Erwähnenswert ist ein Fall, in dem eine Kassiererin nach der Aufdeckung der von ihr begangenen Kassendiebstähle Suizid begehen wollte. Aufgrund der erfolgreichen Mobiltelefonortung nach § 25a Abs. 1 konnte die Frau ausfindig gemacht und ihre Verzweiflungstat verhindert werden.

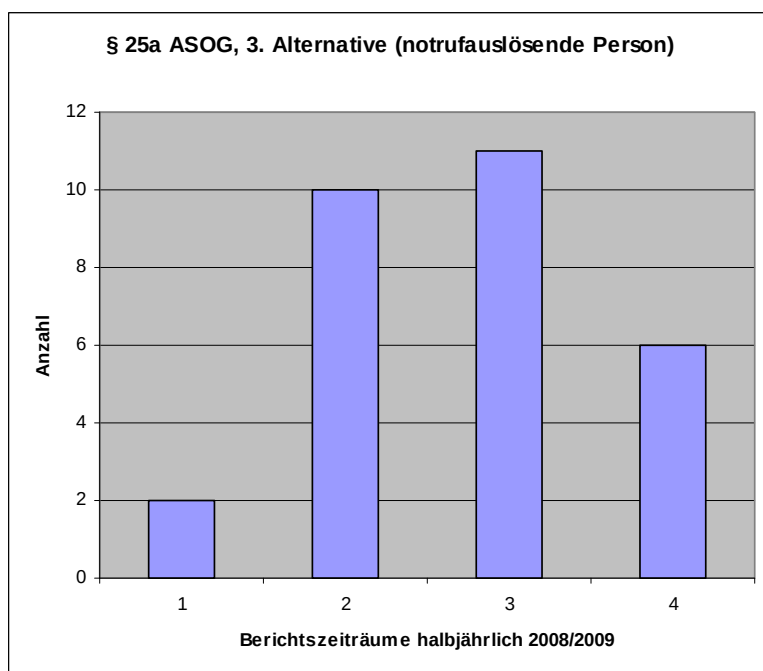
Auskunft von Dienstanbieter bei vermisster Person (1. Alt)					
	Anzahl		Standortermittlung		Erfolg
			Ja	Nein	%
1. Hj. 2008	44	davon	38	6	86,4
2. Hj. 2008	47	davon	36	11	76,6
2008 Gesamt	91	davon	74	17	81,3
1. Hj. 2009	40	davon	28	12	70,0
2. Hj. 2009	35	davon	29	6	82,9
2009 Gesamt	75	davon	57	18	76,0
Gesamt	166	davon	131	35	78,9



Auskunft von Dienstanbieter bei suizidgefährdeter Person (2. Alt)					
	Anzahl		Standortermittlung		Erfolg
			Ja	Nein	%
1. Hj. 2008	106	davon	86	20	81,1
2. Hj. 2008	65	davon	50	15	76,9
2008 Gesamt	171	davon	136	35	79,5
1. Hj. 2009	87	davon	80	7	92,0
2. Hj. 2009	80	davon	64	16	80,0
2009 Gesamt	167	davon	144	23	86,2
Gesamt	338	davon	280	58	82,8



Auskunft von Dienstanbieter bei notrufauslösender Person (3. Alt)					
	Anzahl		Standortermittlung		Erfolg
			Ja	Nein	%
1. Hj. 2008	2	davon	2	0	100,0
2. Hj. 2008	10	davon	9	1	90,0
2008 Gesamt	12	davon	11	1	91,7
1. Hj. 2009	11	davon	9	2	81,8
2. Hj. 2009	6	davon	6	0	100,0
2009 Gesamt	17	davon	15	2	88,2
Gesamt	29	davon	26	3	89,7



b) § 25a Abs. 2 ASOG Bln

Im Berichtszeitraum wurden in keinem Fall technische Mittel zur Ermittlung des Standorts des Telekommunikationsendgeräts einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person eingesetzt.

5. Fazit

Der Gesetzgeber hat der Polizei mit den §§ 19a, 21a, 24b und 25a ASOG Bln Maßnahmen an die Hand gegeben, die im Berichtszeitraum für die Praxis von unterschiedlicher Bedeutung waren.

Die aufgrund des § 19a ASOG Bln möglichen Maßnahmen werden als sehr hilfreich für die Abwehr von Gefahren für Polizeibeamte im Einsatz oder für Dritte angesehen. Der Praxistest kann allerdings erst erfolgen, wenn die entsprechende Videoausrüstung in den Kraftfahrzeugen der Polizei genutzt werden kann.

§ 21a ASOG Berlin hatte in der Praxis im Berichtszeitraum eine geringe Relevanz. Es ist jedoch als Erfolg zu begrüßen, dass die Maßnahmen auf einer soliden rechtlichen Basis erfolgten.

§ 24b ASOG Bln ist ein selten genutztes Instrument der Datenerhebung durch die Polizei, war aber für die wenigen Fälle hilfreich.

§ 25a ASOG Bln war im gesamten Berichtszeitraum von erheblicher praktischer Bedeutung und wird daher als unverzichtbares Instrument polizeilichen Handelns bewertet.

Berlin, den 26.01.2010

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart Körting

.....
Senator für Inneres und Sport